G.Z.L.A.IV/1-315/86-1962.

Wien, am 13. Nov. 1962

Betr.: Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 19.Dezember 1961, LGBl.Nr.464.

Kanziel des Landiscus von Niederösterreich zus. 425 Fm.- Assess

## Hoher Landtag!

Der Gesetzentwurf, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verlahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben (niederösterreichische Abgabenordnung - nö.AO), steht unmittelbar vor der Einbringung in den Landtag von Niederösterreich. Im Hinblick auf den Umfang dieses Gesetzeswerkes erscheint es angezeigt, für die Behandlung desselben in der gesetzgebenden Körperschaft (Ausschußberatungen) eine längere Frist vorzusehen. Es ist daher in Aussicht genommen, die niederösterreichische Abgabenordnung mit 1. April 1963 in Kraft treten zu lassen. Damit ist nicht nur die Gewähr gegeben, daß sich die Mitglieder des Landtages von Niederösterreich mit der Gesetzesmaterie hinreichend befassen können, sondern auch dafür vorgesorgt, daß nach Verlautbarung des Gesetzes sowohl die Organe der Abgabenbehörden als auch die Abgabepflichtigen selbst Gelegenheit haben, sich mit den Bestimmungen der niederösterreichischen Abgabenordnung vor ihrem Inkrafttreten vertraut zu machen. Zur Vermeidung einer Legisvakanz erweist es sich als notwendig, das mit 31. Dezember 1962 befristete Gesetz vom 19. Dezember 1961, LGBL. Nr. 464, betreffend die vorläufige Regelung des Verfahrens für die öffentlichen Abgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), um drei Monate zu verlängern.

Die niederösterreichische Landesregierung beehrt sich daher, den

## Antrag

zu stellen, der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1961, LGBl. Nr. 464, betreffend die vorläufige Regelung des Verfahrens für die öffentlichen Abgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), wird genehmigt.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

N.Ü.Landesregierung:
Müllner
Landeshauptmannstellvertreter.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: